

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 95a

Teilbereich A

mit Grünordnung

BAUGEBIET:
„SÜDLICH DER ALTEN REICHSTRASSE (MITTE)“



N Stadt
Neusäß

LANDKREIS AUGSBURG
Stadtteil Steppach

Neusäß, den 17.09.2009
geändert, den 22.12.2009
geändert, den 25.03.2010

K r e n z, Stadtbaumeister

Stadt Neusäß - Bauamt
Hauptstraße 28, 86356 Neusäß

Tel.: 0821 / 4606-240
Fax: 0821 / 4606-243
bauamt@neusaess.de

Die Stadt Neusäß, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – Bay BO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgenden Bebauungsplan als

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000
mit Übersichtsplan im M 1 : 25000
und Flächennutzungsplanausschnitt im M 1 : 5000,
Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken
- Teil B - Textlichen Festsetzungen
- Teil C - Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95a „Südlich der Alten Reichsstraße (Mitte)“ gilt die durch die Bauverwaltung der Stadt Neusäß ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 17.09.2009, geändert am 22.12.2009 in der Fassung des Teilbereiches A vom 25.03.2010, die zusammen mit nachstehenden Festsetzungen und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 3 Art der baulichen Nutzung

- (1) Die mit **WA₁** gekennzeichnete Bereiche werden als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

- (2) Die mit **WA₂** gekennzeichneten Bereiche werden als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO,
 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen in der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) § 19 Abs. 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 5 Zahl der Vollgeschosse

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Unterteilung der Gebäude in Wohneinheiten:
- | | |
|--------------------|-----------|
| Einfamilienhäuser: | max. 2 WE |
| Doppelhaushälften: | max. 1 WE |

§ 6 Höhe und Höhenlage der Gebäude

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten max. Trauf- und Firsthöhen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- Gebäudehöhen beziehen sich jeweils auf das mittlere natürlich vorhandene Geländeniveau.
- (2) Aufschüttungen und Abgrabungen sind bei allen Häusern zum Angleichen der Gebäude bis zu 3,0 m über die Baufenster hinaus zulässig.
- (3) Terrassenmauern dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen. Im übrigen ist das Gelände anzuböschten.

§ 7 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Abstandsflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- (2) Die Hauptgebäude sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Unterkellerungen des Gartens und der Terrassen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.
- (3) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
Gewächshäuschen bzw. Geräteschuppen können bis zu einer maximalen Grundfläche von 20 qm, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Baugrundstückes auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (4) Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können die Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereiches über die festgesetzten Baugrenzen hinaus, unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 BauNVO bis max. der jeweils gültigen Grundflächenzahl erweitert werden.
- (5) Innerhalb des Baugebietes gilt die offene Bauweise.
- (6) Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) anzuwenden.

III. Örtliche Bauvorschriften

§ 8 Gestaltung der Gebäude und Dächer

- (1) Die Giebelwände dürfen höchstens 12,75 m breit sein. Die Gebäudegrundrisse müssen grundsätzlich rechteckig sein.
- (2) Die in der Planzeichnung festgelegte Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.
- (3) Bei allen Hauptgebäuden muss der First über der Längsrichtung verlaufen.
- (4) Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 40 Grad zulässig.
Dachgauben mit Satteldach bzw. Walmdach dürfen nicht höher als 2,50 m, abgeschleppte Dachgauben nicht höher als 1,50 m ausgeführt werden.
An einem Gebäude darf jedoch nur ein Gaubentyp verwendet werden.
Die Summe aller Gaubenbreiten darf 40 % der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zum Ortgang ist einzuhalten.
Die Kniestockhöhe, gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 1,25 m nicht übersteigen.

- (5) Bei **Gebäuden II (Souterrain)**
- Erdgeschoss mit Obergeschoss (2 Vollgeschosse)
(E+D / das zweite Vollgeschoss kann im Dachraum liegen)
 - Souterrain darf nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden
(Souterrain als Wohn-, Garagengeschoss/Keller/Nebenräume)
 - Satteldach; Walmdach, - Dachneigung 35°- 45°
 - Pultdach; - Dachneigung 18°- 35°
 - Firsthöhe max. 8,60 m
 - Kniestock max. 1,25 m (gemessen von OK Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren)
- (6) Übereinanderliegende Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Anstelle von Dachgauben sind auch Zwerchgiebel zulässig wobei der First des Quergiebel mind. 50 cm niedriger sein muss als der des Haupthauses.
- (8) Bei allen Gebäuden ist traufseitig ein Dachüberstand von max. 0,50 m und giebelseitig von max. 0,30 m zulässig. Wird das überstehende Dach durch Stützen getragen, wird der Dachüberstand ab Vorderkante Stütze gemessen.
- (9) Nebengebäude und Garagen können mit Dachformen entsprechend der Hauptgebäude ausgeführt werden.
- (10) Für die Dacheindeckung sind Dachziegel- bzw. Dachsteineindeckungen in den gedeckten Farbtönen von rot über braun bis grau ebenso zulässig wie Gründächer. Anderes Material ist nur dann zulässig, wenn es in seiner optischen Wirkung dem festgelegten Material gleichkommt.
- (11) Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.
- (12) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Ihre Einfügung in das Erscheinungsbild der baulichen Anlage ist zu gewährleisten.
- (13) Als großflächige sichtbare Materialien an Fassaden sind nur Putz und Holz zulässig. Grelle und leuchtende Farben sowie unruhige Strukturputze sind nicht zulässig, ebenso orts-untypische Verkleidungen mit (Spalt-)Klinker, Waschbeton etc.
- (14) Holzhäuser (Holzständer-/rahmenkonstruktionen) sind zulässig.
- (15) Holzblockhäuser sind als ortsfremde Bauweise nicht zulässig.
- (16) Bei den Hauptgebäuden darf die Sockelhöhe (OK-Rohbeton Erdgeschossfußboden) max. 0,30 m betragen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg. Bei Grundstücken mit Hangbebauung darf die fertige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe des Gebäudes höchstens 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen (gemessen an der Gebäudeaußenwand; Bezugspunkt an bergseitiger Hauswand frei wählbar).
- (17) Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.

§ 9 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

- (1) Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß i. d. g. F. vom 30.11.2001, soweit in der Planzeichnung oder nachstehend nichts abweichendes geregelt ist.
- (2) Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) dürfen nur an den festgesetzten Positionen, innerhalb der Baufenster oder im baulich direkten Zusammenhang mit den jeweils baulich beantragten Gebäuden errichtet werden. In diesem Fall darf auch an Grundstücksgrenzen gem. BayBO gebaut werden.
- (3) Offene Stellplätze (ohne Umhausung oder Überdachung) sind generell zulässig.
- (4) Werden Garagen/Nebengebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze aneinandergelagert, sind diese einheitlich in Dachform, -neigung und -material zu gestalten. Flachdächer sind nur begrünt zulässig.
- (5) Grenzgaragen, die traufständig zum Nachbargrundstück stehen, dürfen eine max. Dachneigung von 40° aufweisen.
- (6) Tiefgaragen sind zulässig. Die Tiefgaragenzufahrten sind in Position und Umfang im Bereich privater und öffentlicher Erschließungen (ohne Zufahrtsberechtigung von der „Alten Reichsstraße“) innerhalb des Geltungsbereiches frei wählbar. Es sind hierbei die Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß zu beachten. Die Anzahl der Stellplätze sowie die Anordnung der Stellplätze wird auch durch die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß geregelt.
- (7) In Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge hat durch die Grundstücksnutzer und Eigentümer die Leerung der Müllbehälter an festgesetzten Müllsammelflächen im Einmündungsbereich der Erschließungen in die „Alte Reichsstraße“ zu erfolgen.
- (8) Müllbehälter sind in die Einfriedung oder die (Neben-)Gebäude gestalterisch einzubinden.

§ 10 Einfriedung und Werbeanlagen

- (1) Im Planbereich sind Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin in einer Gesamthöhe von 1,20 m auszuführen. Die Zaunsockelhöhe darf maximal 0,15 m betragen. Die Anordnung von höheren Beton- oder Natursteinsockeln kann bei Hanggrundstücken zugelassen werden.
Zulässig sind Einfriedungen aus Zäunen mit senkrechter Holzlattung, aus Maschendraht und Stahlgitter an Stahlsäulen die mit bodenständigen Sträuchern zu hinterpflanzen sind. Einfriedungen benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Zwischen den Privatgärten sind Zaunsockel unzulässig.
- (2) Einfriedungsmauern sind unzulässig. Massive Tür- und Torpfosten dürfen eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Technisch erforderliche Stützwände entlang von Privatzufahrten zwischen Privatgrundstücken sind zulässig, soweit die Höhenunterschiede nicht in anderer Weise bewältigt werden können.

- (4) Werbeanlagen dürfen an den Einfriedungen und Gebäuden nicht angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Schilder bis max. 0,5 m² Größe, die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen, wenn sie das Straßenbild nicht verunstalten.

§ 11 Grünordnung

- (1) Der in der Planzeichnung festgesetzte erhaltenswerte Gehölzbestand ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronen-Wurzelbereich (Auffüllung, Verdichtung, Befahren mit Fahrzeugen, Leitungsbau) darf nicht erfolgen.

Liste über den festgesetzten erhaltenswerten Gehölzbestand:

Nr.	Gattung / Art	Kategorie	Stamm-durch-messer	Baum Höhe	Kronen Ø	Vitali-tät +o-	Besonderheiten: Schäden, Wurzelraum, Kronenausrichtung etc.
1	Blutbuche Fagus sylvatica	II					Stand in Gehölzgruppe, freistellen für günstigere Einzelbaumentwicklung
2	Walnuß Juglans regia	II					charakteristisches Solitärgehölz

- (2) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen sind überwiegend standortgerechte, vorwiegend heimische Laubgehölze in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation zu verwenden. Je 250 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen. Bestehende, (unbedingt) erhaltenswerte oder erhaltenswürdige Gehölze gem. Planzeichnung können hierbei angerechnet werden. Die Gehölze sind bevorzugt so zu pflanzen, dass die Hangkante betont wird.
- (3) Für jeden Baum mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, der für Baumaßnahme beseitigt wird oder aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme abstirbt, hat mindestens zwei Ersatzpflanzungen der unten genannten Pflanzgröße zu erfolgen.

Für Art und Größe der neu zu pflanzenden Bäume gelten folgende Festsetzungen:

Pflanzqualität für Ersatzpflanzungen: mind. Sol, 4xv, ew, mDb, Stu 30 - 35 cm
 Pflanzqualität für Neupflanzungen: mind. Sol, 3xv, ew, mDb, Stu 16 - 18 cm
 Pflanzqualität für Obstbäume: Hochstamm bzw. Halbstamm,
 mind. Sol, 3xv, ew, mDb, Stu 14 - 16 cm

Bäume 1. Ordnung:

- Acer platanooides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung:

- Acer campestre	(Feldahorn)
- Carpinus betulus	(Hainbuche)
- Prunus avium	(Vogelkirsche)
- Sorbus aucuparia	(Eberesche)

Sträucher:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Salix spec.	alle strauchartig wachsenden Arten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

- (4) Die Grünflächen und Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen. Vorhandener Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen gemäß § 202 BauGB abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen.
- (5) Bei Vorlage der Eingabeplanung ist ein qualifizierter Außenanlagenplan beizulegen.
- (6) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

§ 12 Versickerung von Niederschlagwasser

- (1) Ist die Versickerung im überplanten Areal möglich, so ist unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück dem Untergrund zuzuführen.
- (2) Abfließendes Oberflächenwasser von Zufahrten und nicht stark frequentierten Stellplätzen ist soweit möglich in angrenzenden Grünflächen über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.
- (3) Sickerschächte und Versickerungsanlagen sind nach dem Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe eines Schachtes in den Untergrund soll 5,0 m nicht überschreiten. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV). Ist diese nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

- (4) Zur Rückhaltung von Regenwasser ist pro Grundstück die Errichtung einer Zisterne festgeschrieben. Das Rückhaltevolumen soll dabei 3 m³ nicht unterschreiten.
Bei Brauchwasserentnahme (Toilettenspülung etc.) ist an den Einleitungen ins Gebäude eine Ablesemöglichkeit anzubringen.
- (5) Aufgrund der Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so zu ausulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.
- (6) Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.
- (7) Öffnungen im Gebäude sind so zu gestalten, dass o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- (8) Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.
- (9) Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässer- und Grundwasserschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz-/Mischwasserkanalisation zu beseitigen.

§ 13 Immissionsschutz

- (1) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen innerhalb der Wohnbaugrundstücke entlang der Alten Reichsstraße ist auf einen ausreichend dimensionierten baulichen Schallschutz analog den ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu achten.
- (2) Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind nach dem Stand der Technik bzw. der TA Lärm und TA Luft auszuführen. Eine natürliche Lüftung ist zu bevorzugen. Die Abluft einer eventuell erforderlich werdenden mechanischen Lüftungsanlage ist über Dach der jeweilig zugeordneten Gebäudekomplexe vorzusehen.
- (3) Die Tiefgaragenrampe ist lärmschützend zu überbauen. Die Seitenwände der Auffahrt sind mit schallabsorbierendem Material auszukleiden.
- (4) Der Bereich der Ein- und Ausfahrtsrampe ist fugenlos, ohne Sprünge und Stoßstellen an der Fahrbahndecke auszuführen.
- (5) Der Torbereich ist mit einer Fernsteuerung auszurüsten oder mit einem Schlüsselschalter zu betätigen, welcher auf Tiefgaragenebene angeordnet ist. Es sind geräuscharme Garagentore einzubauen.
- (6) Falls im Einzelfall von den Anforderungen unter (2) bis (5) abgewichen werden soll, ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachweislich zu belegen, dass auch ohne diese Maßnahmen ein adäquater Immissionsschutz gewährleistet ist und die Maßgaben der TA-Lärm und TA-Luft erfüllt sind.
- (7) Bei Tiefgaragen für (teil-)gewerbliche/gastronomische Nutzungen ist für die Einhaltung des Orientierungswertes ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 14 Bodendenkmäler

- (1) Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben, in Thierhaupten mitgeteilt werden.

Solche Entdeckungen unterliegen nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Bauunternehmer und örtliche Bauaufsicht) ist entsprechend auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmäler hinzuweisen.

§ 15 Versorgungsanlagen / Mobilfunk

- (1) Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen) die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, sowie Mobilfunkmasten, sind unzulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Bewehrungsvorschrift

Mit Geldbußen bis zu EUR 500.000,- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Ziff. 17 BayBO).

§ 17 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Neusäß, den 01.04.2010

D u r z
1. Bürgermeister